

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	350
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	07/2021
		Seite:	1

**Satzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg
vom 22. November 2000 in der Fassung
der 6. Änderungssatzung vom 15.07.2021**

Inhaltsübersicht

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name, Sitz und Dienstsiegel
- § 3 Aufgaben
- § 4 Rechtscharakter, Gliederung
- § 4 a Gemeinnützigkeit
- § 5 Organe des Zweckverbandes
- § 6 Verbandsversammlung
- § 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung, Bekanntmachungsform
- § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 10 Verbandsvorsteher
- § 11 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers
- § 11a Beirat, VHS-Büro, Ansprechperson
- § 12 Bedienstete des Trägers, Volkshochschulleiter
- § 13 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen
- § 14 Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst
- § 15 Teilnehmer
- § 16 Gebühren/Entgelte
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Auseinandersetzung
- § 19 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	350
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	07/2021
		Seite:	2

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV 2003), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950 und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298, 326) und der §§ 4 und 10 des Weiterbildungsgesetzes vom 07. Mai 1982 (GV NRW S. 276) in der heute geltenden Fassung hat der Volkshochschul-Zweckverband am 19. Juni 2000 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Versammlungsmitglieder mit Änderungen vom 28.06.2007, 06.05.2010, 28.11.2011, 16.07.2013, 23.11.2015 und 28.06.2021 die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die Städte Büren, Delbrück, Salzkotten und Bad Wünnenberg haben sich seit 1978 zur Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule nach dem Weiterbildungsgesetz zu einem Zweckverband im Sinne der §§ 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) zusammengeschlossen. Diesem Zweckverband sind die Gemeinde Hövelhof ab 01.06.2010 und die Stadt Geseke ab 01.01.2012 beigetreten.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 2 Name, Sitz und Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „VHS vor Ort“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Salzkotten.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 in der Fassung vom 27.11.1986 (GV NRW S. 743). Dieses enthält die Inschrift "Volkshochschul-Zweckverband Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg" (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).



	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	350
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	07/2021
		Seite:	3

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule. Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gem. §§ 1, 2, 10 und 11 des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (WbG).
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung entsprechend dem Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Die Volkshochschule als Einrichtung der Weiterbildung hat das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung. Den Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Das Bildungsangebot umfasst gem. § 3 Abs. 1 WbG Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen und Eltern- und Familienbildung ein. Das Bildungsangebot ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Das Bildungsangebot ist nach dem Grundsatz der Einheit der Bildung zu planen und zu organisieren und mittels entsprechender Lehrveranstaltungen anzubieten.
- (4) Andere Projekte und Bildungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Zweckbandsversammlung.

§ 4 Rechtscharakter, Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung des Trägers im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NRW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden. Ebenso können teilnehmerbegrenzte Kurse angeboten werden.
- (2) Die Volkshochschule unterhält Zweigstellen in Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg, deren Beschäftigte Mitarbeiter der jeweiligen Kommune sind.
- (3) Die Volkshochschule ist dem Bildungsangebot nach in Fachbereiche gegliedert

§ 4a Gemeinnützigkeit

- (1) Der Volkshochschulzweckverband Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	350
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	07/2021
		Seite:	4

Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Volks- und Berufsbildung.

- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Versammlung und der Vorstand.

§ 6

Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus 24 Vertreterinnen/Vertretern der Mitgliedskommunen. Jede Mitgliedskommune entsendet 4 Vertreterinnen/Vertreter.
- (2) Für jede(n) Vertreterin/Vertreter der Versammlung ist für den Fall der Verhinderung ein(e) Stellvertreter(in) zu bestellen.
- (3) Die Räte der Städte wählen für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte die Vertreter(innen) der Versammlung und ihre Stellvertreter(innen), zu denen auch der Bürgermeister oder ein(e) von ihm vorgeschlagene(r) Beamte(r) oder Angestellte(r) zählen.

Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus.

- (4) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte den(die) Vertreter(in) einer Stadt zum(r) Vorsitzenden, in gleicher Weise wählt sie eine(n) Stellvertreter(in) des(der) Vorsitzenden.

Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW entsprechende Anwendung.

§ 7

Zuständigkeiten der Versammlung

- (1) Die Versammlung entscheidet über alle ihr nach dem Gesetz übertragenen Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 350
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 07/2021
		Seite: 5

- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
- a) die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes,
 - b) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - c) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebührensatzung, Benutzungsordnung,
 - d) die Wahl der/des Vorstandsvorsteherin/Vorstandsvorstehers und ihrer/seines Stellvertreter(in)s,
 - e) die Bestellung des Volkshochschulleiters und seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters,
 - f) allgemeine Richtlinien über die Arbeit der Volkshochschule,
 - g) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie weiteren Anlagen,
 - h) Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandsvorstehers, die Ernennung, Beförderung, Entlassung und Versorgung von allen Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Tarifbeschäftigten des Zweckverbandes ab der Entgeltgruppe 9b TVöD, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
 - i) den Erwerb und die Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - j) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - k) die Lehrplangestaltung in Form eines Veranstaltungsprogrammes pro Semester.
 - l) Projekte und Bildungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 4.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung, Bekanntmachungsform

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
Der Beschluss zur Übernahme weiterer Zweckverbandsaufgaben bedarf der Einstimmigkeit.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten § 49 und § 50 der Gemeindeordnung NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt für den Kreis Paderborn; im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) entsprechende Anwendung.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	350
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	07/2021
		Seite:	6

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer 1. Sitzung nach der Kommunalwahl durch den bisherigen Verbandsvorsitzenden einberufen.

Danach wird sie jeweils durch ihre(n) Vorsitzende(n) schriftlich einberufen.

Die Verbandsversammlung tritt zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, zusammen.

Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Versammlungsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dieses verlangen.

Die Einladung muss den Versammlungsmitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.

- (2) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem (der) Vorsitzenden oder seinem (ihrer) Stellvertreter(in) und dem (der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (3) Nähere Einzelheiten zum Ablauf der Sitzung regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Städte gewählt; gemäß § 16 Abs. 1 GKG darf er der Verbandsversammlung nicht angehören.

Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von 6 Jahren, längstens jedoch für die Dauer seines Hauptamtes gewählt.

Der Verbandsvorsteher wird von seinem allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten, sofern die Verbandsversammlung nicht aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten einen anderen Vertreter wählt.

Auf die Wahl findet § 50 der Gemeindeordnung NRW entsprechende Anwendung.

§ 11

Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Tarifbeschäftigten bis zur Vergütungsgruppe 9a TVöD.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	350
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	07/2021
		Seite:	7

Darüber hinaus hat der Vorstandsvorsteher die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 GKG ist der Vorstandsvorsteher Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Weiterhin ist er der Vorgesetzte des VHS-Leiters. Der Dienstvorgesetzte des Vorstandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind von dem Vorstandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung NRW entsprechend.

§ 11a Beirat, VHS-Büro, Ansprechperson

- (1) In jeder Mitgliedsstadt wird ein Beirat gebildet, soweit nicht ein anderes Gremium diese Aufgaben wahrnimmt. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des VHS-Leiters in allen Fragen der VHS, die sich auf den Bereich der Mitgliedsstadt erstrecken,
 - b) Unterstützung des VHS-Leiters bei der Aufstellung des VHS-Programmes für den Bereich der Mitgliedsstadt.
- (2) Der Beirat ist eine Einrichtung der Mitgliedsstädte. Seine Größe und Zusammensetzung soll den örtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW über die Bildung von Ausschüssen finden entsprechende Anwendung.
- (3) Der VHS-Leiter nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.
- (4) Jede Mitgliedsstadt unterhält ein VHS-Büro und benennt eine Ansprechperson.

§ 12 Bedienstete des Trägers, Volkshochschulleiter

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben beschäftigt der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamte, Angestellte und Arbeiter.
- (2) Die Volkshochschule wird durch einen(e) hauptamtlichen(e) pädagogischen(e) Mitarbeiter(in) geleitet, dieses ist der(die) Volkshochschulleiter(in).
- (3) Der hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter als Leiter der VHS trägt die Verantwortung für die Arbeit der Volkshochschule sowie für die ihm vom Verband übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) die langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit
 - b) die Aufstellung der Arbeitspläne (Veranstaltungsprogramme)
 - c) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	350
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	07/2021
		Seite:	8

- d) den Abschluss von Dienst- bzw. Werkverträgen mit nebenberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeitern
 - e) die notwendige Öffentlichkeitsarbeit
 - f) die Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Verbandsvorstehers.
 - g) Der VHS-Leiter ist verantwortlich für das Qualitätsmanagementsystem.
- (4) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter.
- (5) Der VHS-Leiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (6) Die weiteren pädagogischen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Bereichen.
- (7) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter mit.

§ 13

Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten nebenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übertragen werden. Mit ihnen werden Werkverträge abgeschlossen.
- (2) Das Mitwirkungsrecht der nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 4 Abs. 3 WbG wird durch das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet.

§ 14

Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst

Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst eingestellt. Sie sind für die Ausführung der für den Betrieb der VHS anfallenden Verwaltungsarbeiten und sonstigen Arbeiten zuständig.

§ 15

Teilnehmer

Das Mitwirkungsrecht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gem. § 4 Abs. 3 WbG wird durch das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	350
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	07/2021
		Seite:	9

§ 16 Gebühren/Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die von der Verbandsversammlung zu erlassende Gebührensatzung.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten werden der VHS von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit zum Ausgleich des Ergebnisplanes des Zweckverbandes die Teilnehmerentgelte, Zuwendungen bzw. Zuschüsse und die sonstigen Erträge nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder; als maßgeblich gelten die von IT.NRW für den 31. Dezember vor Aufstellung des Haushaltsplanes veröffentlichten Einwohnerzahlen.

Zur Verringerung der Verbandsumlage und zum Abbau von unnötiger Verbandsliquidität können bei Bedarf und unter Beachtung der gesetzlichen Möglichkeiten die Ausgleichsrücklage bzw. die allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden. Die Reduzierung der Verbandsumlage kommt den Mitgliedern in dem Verhältnis zu Gute, wie die Mitglieder in der Vergangenheit über ihre Umlagezahlungen zum Aufbau der Liquidität beigetragen haben. Dieses Verhältnis und die dementsprechenden Anteile an den Inanspruchnahmen der Rücklagen sind in der jeweiligen Haushaltssatzung festzulegen.

Die Versorgungsaufwendungen des Verbandes für den ehemaligen verbeamteten VHS-Leiter werden im Sinne einer fairen Kostenanlastung im Rahmen der Umlageberechnung ausgeglichen. Dazu werden die Versorgungsaufwendungen den Mitgliedern in dem Verhältnis angelastet, wie die Zeitanteile ihrer Mitgliedschaft im Verband vom 01.07.1979 bis 30.06.2012 entsprechen. Unter Berücksichtigung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 17.11.2014 wird dieser Ausgleich in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt.

Sollten zur Dämpfung der Versorgungsaufwendungen Entnahmen aus dem Versorgungsfonds des Verbandes bei der Versorgungskasse Westfalen-Lippe erfolgen, werden den Mitgliedern davon Anteile angerechnet, die ihrem Anteil an den bislang erfolgten Einzahlungen in den Versorgungsfonds entsprechen. Dieses Verhältnis und die Beträge sind in der jeweiligen Haushaltssatzung aufzunehmen.

Die Zahlung der danach festgesetzten Umlagesumme erfolgt in 4 Raten, jeweils zum Beginn des Quartals.

- (3) Der Vorstandsvorsteher hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstandsvor-

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	350
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	07/2021
		Seite:	10

steher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften den Jahresabschluss aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.

- (4) Für die Prüfung der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes beschließt die Verbandsversammlung nähere Regelungen.

§ 18

Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Die hauptamtlich tätigen Beamten und Angestellten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

§ 19

Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 12. Juli 1978 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt am 24.10.2013 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung tritt am 10.12.2015 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung tritt am 15.07.2021 in Kraft.